

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG im Umlaufverfahren am 25.08.2021 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ vom 30.09.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1185) beschlossen, der in der 163. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 01.09.2021 befürwortet und in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 09/2021, S. 1192).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

¹Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der beruflichen Fachrichtungen erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 LP, zuzüglich 9 LP Allgemeine Schulpraktische Studien (siehe § 3). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B I b	Einführung in die Theorien, Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung	4	5	1	1. Sem.	--
PÄD-BWP-M II	Berufliche Didaktik - Vertiefungsstudien	6	9	2	2. - 4. Sem.	--
PÄD-BWP-M I	Strukturen und Funktionen beruflicher Bildung – Vertiefungsstudien	4	9	1	3. Sem.	--
PÄD-BWP-QM_EM V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Elektro-/Metalltechnik)	4	7	1	1. Sem.	--
	<i>oder</i>					
PÄD-BWP-QM_Soz V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Sozialpädagogik)	4	7	1	1. Sem.	--
	<i>oder</i>					
PÄD-BWP-QM_PW V	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen (Pflégewissenschaft)	4	7	1	3. Sem	
	Gesamtsumme	18	30			

§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Schulpraktischen Studien

- (1) ¹In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss das Modul „Allgemeine Schulpraktischen Studien“ absolviert werden. ²Die Allgemeinen Schulpraktischen Studien sollen den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Lehrberuf und mit der Institution berufsbildende Schule ermöglichen. ³Hierbei geht es vor allem darum, Schule und Unterricht aus der Lehrendenperspektive zu erfahren und die eigene, neue Position als Lehrkraft zu reflektieren.
- (2) ¹Das Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 1. und 2. Semester empfohlen. ²Das Praktikum findet im Block statt und umfasst 5 Wochen. ³Die Studierenden müssen in dieser Zeit mindestens 20 Zeitstunden pro Woche, verteilt auf mindestens 4 Tage, in der Schule anwesend sein. ⁴Von mindestens 20 Zeitstunden pro Woche Anwesenheit in der Schule sollen möglichst 16 Unterrichtsstunden hospitiert werden.
- (3) ¹Die Studierenden suchen sich die Praktikumsplätze selbst. ²Die Studierenden haben die an der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und den diesbezüglichen Weisungen der betreuenden Lehrkräfte und der Schulleitung Folge zu leisten. ³Im Falle, dass der/die Studierende erhebliche Zweifel an einer zweckmäßigen Fortführung des Praktikums hat, kann er/sie sich an den/die betreuende Dozenten/Dozentin wenden. ⁴Wird das Praktikum abgebrochen, werden die bereits absolvierten Zeiten nicht auf eine Wiederholung angerechnet.
- (4) ¹Tritt während des Praktikums ein Krankheitsfall auf, sind die Schule und der/die betreuende Dozent/Dozentin umgehend zu verständigen. ²Es kann die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden. ³Krankheitsbedingte Fehlzeiten von in der Summe weniger als 6 Tagen Dauer berühren die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums nicht. ⁴Bei anderen Gründen der Abwesenheit ist im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem/der betreuenden Dozenten/Dozentin zu entscheiden, ob das Praktikum als erfolgreich absolviert bescheinigt werden kann.
- (5) Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Berufs- und Wirtschaftspädagogik näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B IV	Allgemeine Schulpraktische Studien	4 SWS + 5 Wochen	9	2	1. + 2. Sem.	--
	Gesamtsumme	4	9			

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher gültige fachspezifische Teil (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020, S. 569) außer Kraft.